

Beschluß-Vorlage

32 WE

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am 20. 12. 1983.

Punkt 6 der Tagesordnung

Betr.: Bebauungsplan "Merfeld 8 - Kirchstraße" in der Gemarkung Merfeld der Stadt Dülmen;

hier: Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 BBauG
(vgl. Hochbauausschuß vom 22.11.1983 (3))

Beschlußentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 13.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Merfeld 8 - Kirchstraße" in der Gemarkung Merfeld der Stadt Dülmen im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Ausgangspunkt der im Uhrzeigersinn verlaufenden Gebietsumschreibung ist der südöstliche Grenzstein des Flurstücks 162 der Flur 12 Gemarkung Merfeld. Von dort verläuft die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 43 bis 39 sowie darüber hinaus in gradliniger Verlängerung durch das Flurstück 37 hindurch und wieder weiter entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 36 und 35 bis zu einem Punkt, der 33,0 m südöstlich des nordwestlichen Grenzsteins des Flurstücks 36 liegt. Von dort verläuft die Grenze weiter 80,0 m in südwestlicher Richtung rechtwinklig zu der vorbeschriebenen Grundstücksgrenze, um dann wiederum rechtwinklig nach Nordwesten auf einer Länge von 30,0 m abzuknicken. Weiter verläuft die Geltungsbereichsgrenze nochmals rechtwinklig zu der zuletzt beschriebenen Linie in südwestlicher Richtung, die Wegeparzelle 29 rechtwinklig überquerend bis zu einem Punkt, der 40,0 m südwestlich der südwestlichen Wegegrenze (Flurstück 29) liegt. Weiter in nordwestlicher Richtung im Abstand von 40,0 m parallel zur südwestlichen Grenze des Weges, Flurstück 29 bis zu einem Punkt 40,0 m südöstlich der südöstlichen Grenze der Kirchstraße (Flurstück 23). Von dort weiter 90,0 m in südwestlicher Richtung im Abstand von 40,0 m parallel zur Kirchstraße (Flurstück 23) und dann rechtwinklig nach Nordwesten abknickend bis zur südöstlichen Grenze

der Kirchstraße. Weiter in nordöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze der Kirchstraße bis zu dem nordöstlichen Grenzpunkt des Weges, Flurstück 29. Weiter nach Südosten entlang der nordöstlichen Grenze des Weges, Flurstück 29 bis zu einem Punkt in der Verlängerung der südöstlichen Grenze der Flurstücke 224, 223 und 162. Weiter in nordöstlicher Richtung entlang der eben beschriebenen Verlängerung und der südöstlichen Grenze der Flurstücke 224, 223 und 162 zum Ausgangspunkt zurück.

Das Plangebiet umfaßt folgende Flurstücke, die alle, einschließlich der zur v.g. Gebietsumschreibung der Flur 12 der Gemarkung Merfeld angehören:

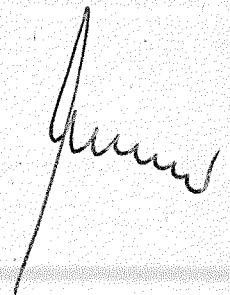
24, 25 tlw., 26 tlw., 29 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 37 tlw., 228 tlw.

Die Plangebietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt.

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Sitzungsvorlage für den Hochbauausschuß am 22.11.1983, TOP 3 sowie deren Anlagen verwiesen.

Der Hochbauausschuß hat der Stadtverordnetenversammlung ein-
stimmig empfohlen, entsprechend der Beschlußvorlage zu be-
schließen.

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized, cursive script that appears to be a name followed by a long, sweeping horizontal stroke.